

MELZER & KEMPNER

RECHTSANWÄLTE

Forststraße 57 · 70176 Stuttgart (West)

Telefon: 0711- 50 53 64-01 · Telefax: 0711- 50 53 64-09

www.melzer-kempner.de

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Uwe Melzer

Seminar am 01. Februar 2007 in Mosbach

GBR der Kirchhoff Strassenbau GmbH & Co. KG

1. Rechtssprechung des BAG zur Position des BR
2. die vertrauensvolle Zusammenarbeit gem. § 2 BetrVG
3. Gesamtbetriebsrat (GBR)
4. Konzernbetriebsrat (KBR)
 - a. Voraussetzungen der Errichtung des Konzernbetriebsrats
 - Beispiele für Konzernstrukturen
 - b. Auskunftsanspruch der Gesamtbetriebsräte
 - c. Vollziehung der Errichtung des Konzernbetriebsrates
 - d. Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats
 - e. Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats
 - Überblick über die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats
 - f. Konzernbetriebsvereinbarungen
 - g. Streitigkeiten zwischen Konzernbetriebsrats und Arbeitgeber
 - h. Geschäftsführung des Konzernbetriebsrats
 - i. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Konzernbetriebsrat/Ende der Mitgliedschaft
5. Gesetzesauszug BetrVG Gesamtbetriebsrat
6. Gesetzesauszug BetrVG Konzernbetriebsrat
7. Gesetzesauszug §§ 17 – 18 Aktiengesetz

Der Gesamtbetriebsrat (§§ 47 bis 53 BetrVG)

In Unternehmen mit mehreren Betrieben werden wichtige Entscheidungen auf der Unternehmensebene getroffen. Mit dem Gesamtbetriebsrat wird dieser Leitungsebene ein Vertretungsorgan der Arbeitnehmer gegenübergestellt.

Es sind die Betriebsräte des Unternehmens **verpflichtet**, Mitglieder in den Gesamtbetriebsrat zu entsenden. Der Gesamtbetriebsrat kann oder soll nicht nur errichtet werden, er "ist" zu errichten. Es kommt nicht darauf an, ob hierfür im Unternehmen Bedarf vorhanden ist oder etwa bei den Betriebsräten Bedenken bestehen.

Kommt ein Betriebsrat dieser Rechtspflicht nicht nach, liegt hierin idR eine grobe Pflichtverletzung nach § 23 BetrVG.

Das Betriebsverfassungsrecht definiert nicht selbst den **Unternehmensbegriff**. Es knüpft an die gesetzlich für das Unternehmen vorgeschriebenen Rechts- und Organisationsformen an. Es kommt weder auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an, noch darauf, wo die Leitungsmacht de facto angesiedelt ist, sondern auf die Identität des Arbeitgebers. Unternehmen ist im Betriebsverfassungsgesetz der zivil- und handelsrechtliche Träger des Unternehmens. Kennzeichnend für ein Unternehmen ist der einzelne Unternehmensträger mit einer einheitlichen Unternehmensorganisation, der hinter dem arbeitstechnischen Zweck der Betriebe liegende wirtschaftliche oder ideelle Zwecke verfolgt (BAG 23. 9. 1980 und 11. 12. 1987 AP BetrVG 1972 § 47 Nr. 4 und 7; GK-BetrVG/Kreutz Rn. 9; *Fitting* Rn. 7). Es muß eine **einheitliche Rechtspersönlichkeit**, eine rechtliche Identität des betreibenden Unternehmens vorhanden sein.

Der Gesamtbetriebsrat ist nur in **überbetrieblichen Angelegenheiten** zuständig. Es müssen also mindestens zwei Betriebe betroffen sein. Es reicht aus, daß eine **zwingende sachliche Notwendigkeit**, ein zwingendes Erfordernis für eine betriebsübergreifende Regelung besteht. Im Bereich der **sozialen Angelegenheiten** ist meist der Betriebsrat zuständig, weil sie konkret betriebsbezogen sind und nur selten eine zwingende sachliche Notwendigkeit für eine gemeinsame Regelung besteht. Bei den **personellen Angelegenheiten** ist im Rahmen der **Personalplanung** die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrates gegeben, wenn und soweit der Arbeitgeber eine integrierte Personalplanung für das gesamte Unternehmen betreibt. Für die **personellen Einzelmaßnahmen** ist nicht der Gesamtbetriebsrat, sondern der Betriebsrat. Bei einer **Kündigung** ist nur der örtliche Betriebsrat zu hören.

Der Konzernbetriebsrat (§§ 54 bis 59 BetrVG)

Der Konzernbetriebsrat kann, er muß nicht errichtet werden.

a. Voraussetzungen des Konzernbetriebsrats

Ein KBR kann nur in einem **Unterordnungskonzern** iSd. § 18 I AktG errichtet werden, nicht in einem Gleichordnungskonzern nach § 18 II AktG.

Ein Unterordnungskonzern setzt voraus, dass ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter einheitlicher Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind (zum Folgenden auch § 18 AktG Rn. 2 ff.).

Das Merkmal der **Abhängigkeit** erfordert lediglich die Möglichkeit des herrschenden Unternehmens, mittelbar oder unmittelbar (§ 17 I AktG) einen beherrschenden Einfluss auf die abhängigen Unternehmen auszuüben. Auf die tatsächliche Ausübung kommt es nicht an. Dabei muss sich die Einflussnahme auf wesentliche Bereiche wie Produktion, Personalpolitik, Finanzen, Vertrieb, Forschung und Entwicklung beziehen.

Die **einheitliche Leitung** kann auf Mehrheitsbeteiligung, Eingliederung (bei AG), Vertrag oder faktischer Abhängigkeit beruhen. Die einheitliche Leitungsmacht muss tatsächlich ausgeübt werden, die Möglichkeit der Ausübung reicht nicht. Nach § 18 I 3 AktG besteht für ein abhängiges Unternehmen die **Vermutung**, dass es mit dem beherrschenden Unternehmen einen Konzern bildet. Diese Vermutung ist nur scheinbar unwiderlegbar.

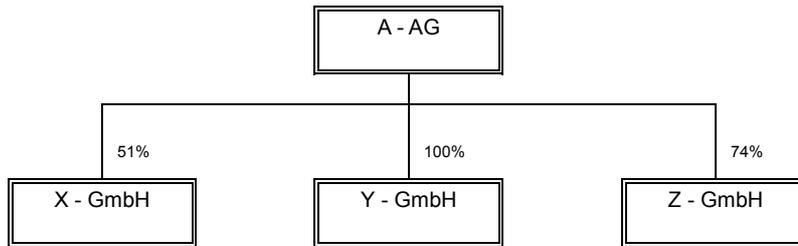
Von einem **faktischen Konzern** spricht man, wenn die einheitliche Leitung - anders als im Vertragskonzern - nicht durch Beherrschungsvertrag oder Eingliederung gesichert ist. Instrumente der Beherrschung können insb. Stimmrechte sein und Stimmbindungsverträge oder das Recht, Personen in die Führungsorgane des beherrschten Unternehmens zu entsenden. Es kommen aber auch alle sonstigen Mittel der einheitlichen Leitung in Betracht, zB vertragliche Vereinbarungen, die darauf abzielen, die Organe des abhängigen Unternehmens zu besetzen und seine Gesellschaftspolitik zu bestimmen.

Von einem **qualifiziert faktischen Konzern** spricht man, wenn das herrschende Unternehmen die Geschäfte des abhängigen dauernd und umfassend praktisch wie eine bloße Betriebsabteilung eines einheitlichen Unternehmens selbst führt. Dies hat allein haftungsrechtliche Bedeutung und wirkt sich im Zusammenhang mit der Errichtung eines KBR nicht aus. Das

Gemeinschaftsunternehmen wird von mindestens zwei Unternehmen gemeinsam beherrscht. Es bildet jeweils mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern.

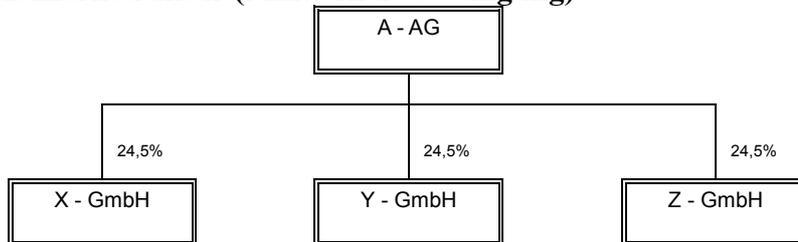
Beispiele für Konzernstrukturen

1. Konzernstruktur (Mehrheitsbeteiligung)



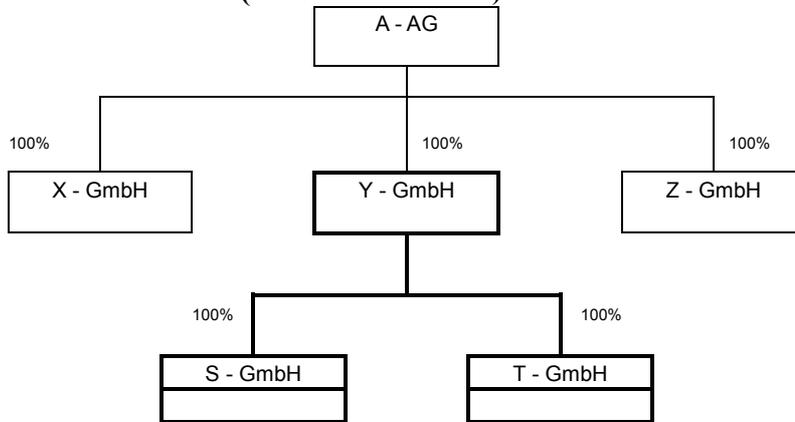
Gemäß § 17 Abs. 2 AktG i.V.m. § 54 Abs. 1 BetrVG wird aufgrund der Mehrheitsbeteiligungen widerleglich vermutet, dass die A-AG die X-GmbH, Y-GmbH und Z-GmbH beherrscht

2. Konzernstruktur (Minderheitsbeteiligung)



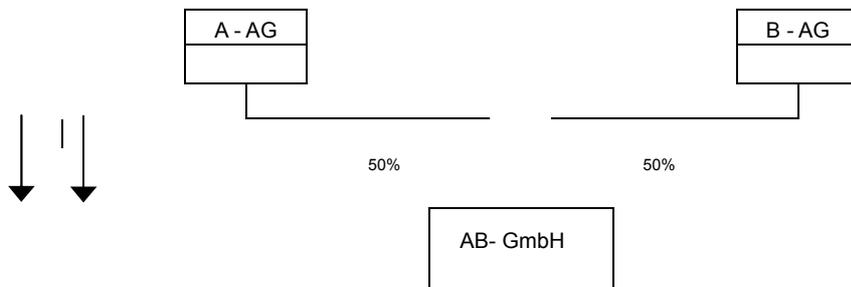
Auch eine Minderheitsbeteiligung kann die Grundlage für den Konzern darstellen, wenn die Beherrschung auf andere Weise (z.B. Lieferverträge usw.) sichergestellt wird.

3. Konzernstruktur (Konzern im Konzern)



Die AG beherrscht die X-GmbH, Y-GmbH, Z-GmbH, S-GmbH und T-GmbH.
Die Y-GmbH kann in ihrem Geschäftsbereich beschränkt eigenständig entscheiden und bildet mit der S-GmbH und der T-GmbH einen »Konzern in Konzern«

4. Konzernstruktur Gemeinschaftsunternehmen



Die A-AG und B-AG beherrschen das Gemeinschaftsunternehmen AB-GmbH. Sie bilden mit der AB-GmbH jeweils einen eigenen Konzern: den A-Konzern und B-Konzern.

b. Auskunftsanspruch der Gesamtbetriebsräte

Die Gesamtbetriebsräte haben gegenüber dem Unternehmer einen Anspruch auf Erteilung von Auskunft darüber, ob und gfs. mit welchen Unternehmen ein Konzernverhältnis nach § 18 I AktG besteht.

Die Initiative zur Errichtung des Konzernbetriebsrates kann jederzeit von den Gesamtbetriebsräten jedes zum Konzern gehörenden Unternehmens ausgehen.

Voraussetzung ist, daß in den Konzernunternehmen mindestens zwei Gesamtbetriebsräte bestehen. Besteht in einem Unternehmen nur ein Betriebsrat, weil das Unternehmen nur einen betriebsratsfähigen Betrieb hat, so nimmt dieser die Rechte des Gesamtbetriebsrats wahr. Ausnahmsweise können zwei Betriebsräte einen Konzernbetriebsrat errichten, wenn zwei Konzernunternehmen je nur einen betriebsratsfähigen Betrieb mit insgesamt 75% der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer haben. Ausnahmsweise können zwei Betriebsräte einen KBR errichten, wenn zwei Konzernunternehmen je nur einen betriebsratsfähigen Betrieb mit insgesamt 50% der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer haben.

Folgende Fragen sind zu beantworten:

Existieren mehrere Unternehmen?

- Beherrscht ein Unternehmen ein anderes oder mehrere Unternehmen z.B. durch
 - Mehrheitsbeteiligung?
 - Beherrschungsvertrag?
 - Faktische Herrschaftsmittel (Personelle Verflechtung, Einseitige Lieferbeziehungen usw.)?
- Wo haben die beherrschten und das herrschende Unternehmen ihren Sitz?
 - Inland?
 - Ausland?
- Gibt es in diesen Unternehmen mehrere Gesamtbetriebsräte bzw. Betriebsräte?
- Stimmen Gesamtbetriebsräte bzw. Betriebsräte der Bildung eines Konzernbetriebsrats zu, die insgesamt mehr als 50% der Arbeitnehmer repräsentieren?

Das Schreiben um Auskunftserteilung kann folgendermaßen abgefasst werden:

Gesamtbetriebsrat Kirchhoff Strassenbau

Ort, Datum

Gesamtbetriebsratsvorsitzender

An die

Geschäftsführung

Konzernstruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie bitten, uns Auskünfte über die Konzernstruktur zu erteilen, damit wir überprüfen können, ob wir einen Konzernbetriebsrat bilden können. Die Informationen sollten Angaben über bestehende Betriebe/Unternehmen, und, soweit es sich um Konzernstrukturen handelt, über die Beteiligungsverhältnisse der jeweiligen Unternehmen untereinander enthalten. Wir bitten Sie weiterhin, uns hierzu die erforderlichen Informationen in Form aussagekräftiger Unterlagen bis zum zukommen zu lassen. Außerdem müssen wir wissen, wie viele Arbeitnehmer zurzeit in den jeweiligen Unternehmen beschäftigt sind.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns im Voraus.

Dann sind die anderen Betriebsräte über die Errichtung des Konzernbetriebsrates zu unterrichten. das Unterrichtungsschreiben kann Folgenden Inhalt haben:

Gesamtbetriebsrat Kirchhoff Strassenbau

Ort, Datum

Gesamtbetriebsratsvorsitzender

An die

*Gesamtbetriebsräte
im Kirchhoff-Konzern*

Konzernbetriebsrat

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Gesamtbetriebsrat der Kirchhoff Strassenbau beschloss in seiner letzten Sitzung am einstimmig die Errichtung eines Konzernbetriebsrats.

In Konzernen weiß sehr häufig der eine nichts vom anderen. Auch bei den Interessenvertretungen ist dies so. Wie sieht es mit der Arbeitszeit bei den einzelnen Betrieben aus? Stimmt es, dass Personal im Konzern abgebaut wird? Wie sieht eigentlich die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt im Konzern aus? Das sind Fragen, auf die wir zukünftig im Konzernbetriebsrat eine Antwort bekommen können. Der Konzernbetriebsrat hat u.a. die Aufgabe, den Informations- und Beratungsfluss zwischen den zum Konzern gehörenden Betriebsräten bzw. Gesamtbetriebsräten und ihren Belegschaften sicherzustellen.

Gemäß § 54 Abs. 1 BetrVG setzt die Errichtung die Zustimmung der Gesamtbetriebsräte bzw. Betriebsräte im Konzern voraus, die zusammen 50% der im Konzern tätigen Arbeitnehmer vertreten.

Haltet ihr die Bildung eines Konzernbetriebsrats ebenfalls für erforderlich? Wir bitten Euch, dies in Euren Gremien zu beraten. Teilt uns bitte Eure Ergebnisse bis möglichst zum mit, damit wir alles Weitere veranlassen können.

Das Ladungsschreiben zur Benennung der zu entsendenden Mitglieder des Konzernbetriebsrats kann folgendermaßen aussehen:

An den Gesamtbetriebsrat/Betriebsrat

der in A-Ort, in B-Ort, in C-Ort

Bildung des Konzernbetriebsrats

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach § 54 Abs. 1 BetrVG ist im Konzern mit mehreren Gesamtbetriebsräten bzw. Betriebsräten ein Konzernbetriebsrat zu errichten. Gemäß § 59 Abs. 2 BetrVG laden wir dazu als Gesamtbetriebsrat des herrschenden Unternehmens ein.

Damit die Konstituierung des Konzernbetriebsrats stattfinden kann, bitten wir um Benennung Eurer Vertreter für den Konzernbetriebsrat bis zum Datum. Deren Anzahl richtet sich nach § 55 Abs. 2 BetrVG.

c. Vollziehung der Errichtung des Konzernbetriebsrates

Der KBR ist errichtet, wenn die einzelnen Gesamtbetriebsräte der Konzernunternehmen, in denen mindestens 50% der AN des Konzerns beschäftigt sind, sich durch selbständige **Beschlüsse** für seine Errichtung aussprechen. Für die Beschlussfassung gilt § 51 IV. Der jeweilige Beschluss erfordert danach die einfache, nach Stimmengewicht zu berechnende Mehrheit (s. § 51 Rn. 2). Tritt der BR des einzigen Betriebes eines Konzernunternehmens an die Stelle des GBR, so ist für dessen Beschlussfassung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es kommt nicht darauf an, dass mehrere Gesamtbetriebsräte der Errichtung zustimmen. Vielmehr reicht aus, dass ein GBR sich für die Errichtung ausspricht, wenn er mindestens 50% der AN des Konzerns repräsentiert (DKK/*Trittin* Rn. 36; *Fitting* Rn. 43; GK-BetrVG/*Kreutz* Rn. 50). Für die Feststellung der Beschäftigtenzahl ist auf die Zahl aller mit Ausnahme der leitenden Angestellten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung beschäftigten AN der Konzernunternehmen abzustellen.

Dass ein Ladungsschreiben zur konstituierenden Sitzung des Konzernbetriebsrats kann Folgenden Inhalt haben:

Gesamtbetriebsrat Kirchhoff Strassenbau

Ort, Datum

Gesamtbetriebsratsvorsitzender

An die Gesamtbetriebsräte

der Firmenbezeichnung in Ort, Firmenbezeichnung in Ort

Konstituierende Sitzung des Konzernbetriebsrats

Liebe Kolleginnen,

Liebe Kollegen,

zur konstituierenden Sitzung des Konzernbetriebsrats der Firmenbezeichnung lade ich euch sehr herzlich ein.

Die Sitzung wird stattfinden am

in den Räumen der von bis voraussichtlich Uhr.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung*
- 2. Wahl eines Wahlleiters*
- 3. Wahl des Vorsitzenden des KBR*

4. *Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des KBR*
5. *Wahl des Schriftführers des KBR*
6. *Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des KBR*
7. *Wahl des Konzernbetriebsausschusses*
8. *Wahl von Mitgliedern des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten*
9. *Planung der weiteren Arbeitsvorhaben/Terminabsprachen*
10. *Verschiedenes*

Der Konzernbetriebsrat Firmenbezeichnung ist durch die erfolgte ordnungsgemäße Beschlussfassung der zum Konzern zugehörenden Betriebe/Unternehmen errichtet. Das notwendige im Gesetz festgeschriebene Quorum von 50% aller Beschäftigten wurde erreicht.

Damit der Konzernbetriebsrat arbeitsfähig wird, bedarf es der konstituierenden Sitzung, zu der alle zum Konzern gehörenden Gesamtbetriebsräte/Betriebsräte im Inland gemäß folgendem Schlüssel einzuladen sind:

Jeder Betriebsrat/Gesamtbetriebsrat entsendet in den Konzernbetriebsrat zwei Mitglieder (§ 55 i.V.m. § 54 BetrVG). Die Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt sein. Bitte beachtet, dass jeder Gesamtbetriebsrat/Betriebsrat für jedes ordentliche KBR-Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen hat (Teilnahmerecht hat nur das ordentliche Mitglied, im Verhinderungsfall kommt das Ersatzmitglied!).

Ich fordere hiermit alle Betriebsratsgremien auf, soweit noch nicht geschehen, die Mitglieder, die in den Konzernbetriebsrat zu entsenden sind, zu wählen.

In der konstituierenden Sitzung ist folgender Errichtungsbeschluss zu fassen:

Gesamtbetriebsrat Kirchhoff Strassenbau

Ort, Datum

Gesamtbetriebsratsvorsitzender Name

Errichtungsbeschluss

Der Gesamtbetriebsrat/Betriebsrat hat in seiner Sitzung vom Datum die Errichtung des Konzernbetriebsrats beschlossen.

Gemäß § 54 BetrVG wird der Errichtung eines Konzernbetriebsrats für Firmenbezeichnung zugestimmt.

Als Mitglieder für den Konzernbetriebsrat benennen wir:

1. *Name*
 - a) *Ersatzmitglied Name*
 - b) *Ersatzmitglied Name*
2. *Name*
 - a) *Ersatzmitglied Name*
 - b) *Ersatzmitglied Name*

Derzeit hat das Unternehmen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Unterschrift

Gesamtbetriebsratsvorsitzender

d. Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats

In den Konzernbetriebsrat entsendet jeder Gesamtbetriebsrat, wenn ihm Vertreter beider Gruppen angehören, zwei seiner Mitglieder, wenn ihm Vertreter nur einer Gruppe angehören, eines seiner Mitglieder. Werden zwei Mitglieder entsandt, so dürfen sie nicht derselben Gruppe angehören. Jedes Mitglied des Konzernbetriebsrats hat so viele Stimmen, wie die Mitglieder seiner Gruppe im Gesamtbetriebsrat insgesamt Stimmen haben. Entsendet ein Gesamtbetriebsrat nur ein Mitglied in den Konzernbetriebsrat, so hat dieses Mitglied so viele Stimmen, wie die Mitglieder des Gesamtbetriebsrats, von dem es entsandt wurde, insgesamt im Gesamtbetriebsrat Stimmen haben.

e. Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats

Verhandlungspartner des KBR ist die **Konzernleitung** als Leitung des herrschenden Unternehmens (Das Betriebsverfassungsgesetz geht ungeachtet der rechtlichen Selbständigkeit der abhängigen Konzernunternehmen vom Bestehen eines Konzernarbeitgebers als Gegenpart zum KBR aus

Der Konzernbetriebsrat ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die den Konzern oder mehrere Konzernunternehmen betreffen und nicht durch die einzelnen Gesamtbetriebsräte innerhalb ihrer Unternehmen geregelt werden können. Er ist den einzelnen Gesamtbetriebsräten nicht übergeordnet.

Der Begriff des "Nichtregelkönnens" setzt keine denkgesetzliche Unmöglichkeit der Regelung durch die Gesamtbetriebsräte voraus. Es muß eine **zwingende sachliche Notwendigkeit** für eine konzerneinheitliche oder unternehmensübergreifende Regelung bestehen, wobei auf die Verhältnisse des jeweiligen Konzerns, seiner konkreten Unternehmen und der konkreten Betriebe abzustellen ist.

Entscheidend sind der **Inhalt der geplanten Regelung** und das **Ziel**, das durch die Regelung erreicht werden soll. Lässt sich der Zweck einer Regelung nur durch eine einheitliche Regelung auf der Konzernebene erreichen, so ist der KBR zuständig. Die Zuständigkeit der Gesamtbetriebsräte bleibt solange bestehen, wie eine konzerneinheitliche Regelung von keiner Seite angestrebt wird. Die Zuständigkeit des KBR lässt sich nicht allein damit bejahen, dass eine Initiative zur Regelung einer beteiligungspflichtigen Maßnahme von der Konzernleitung ausgeht. Geht es aber um die Regelungen freiwilliger Leistungen, deren Zweck der Arbeitgeber (mitbestimmungsfrei) bestimmt, ist die Zuständigkeit des KBR gegeben, wenn der Arbeitgeber sie nur konzerneinheitlich oder unternehmensübergreifend gewähren will. Im Übrigen schließt die Zuständigkeit des KBR die des GBR oder der Einzelbetriebsräte zum selben Gegenstand aus. Das kann insb. im Bereich der freiwilligen Arbeitgeberleistungen zu einer Mitbestimmungslücke führen, wenn trotz Vorliegens der Voraussetzungen kein KBR gebildet ist. Fehlt das für die Entscheidungsebene zuständige Mitbestimmungsorgan, kann keine Mitbestimmung stattfinden.

Bei sozialen Angelegenheiten ist der KBR u.a. zuständig für Regelungen über die Errichtung und Verwaltung einer Sozialeinrichtung, deren Wirkungskreis sich auf den Konzern erstreckt, wie zB Unterstützungskassen, deren Wirkung sich auf einen Konzern beziehen, für die Einführung konzernweiter Personalinformationssysteme und für Regelungen über einen konzernweiten Datenaustausch.

In allgemeinen personellen Maßnahmen ist der KBR für die Personalplanung zuständig, wenn sie konzerneinheitlich erfolgt (DKK/Trittin Rn. 31; Fitting Rn. 13). Bei personellen Einzelmaßnahmen, die die AN der Konzernunternehmen und des herrschenden Unternehmens betreffen, kommt die Zuständigkeit des KBR grundsätzlich nicht in Betracht; es sind die bei den jeweiligen Unternehmen gebildeten Einzelbetriebsräte zu beteiligen. Das gilt auch bei der Versetzung von einem Konzernunternehmen in ein anderes. Eine Ausnahme für den Fall, dass ein Arbeitsvertrag mit dem Konzern besteht, ist schon deshalb nicht zu machen, weil der Konzern als solcher nicht Arbeitgeber sein kann. Die Figur des rechtsfähigen Konzernarbeitgebers existiert nur im Betriebsverfassungsrecht und ist auf diesen Anwendungsbereich beschränkt.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Mitbestimmung kann der KBR für den Abschluss eines Interessenausgleichs und Sozialplans zuständig sein, wenn und soweit die Regelungen nur konzerneinheitlich oder unternehmensübergreifend erfolgen können. Allein die in § 112 V Nr. 2 vorgesehene Möglichkeit, zur Vermeidung von Entlassungen, die Weiterbeschäftigung in anderen Betrieben oder Unternehmen zum Gegenstand des Interessenausgleichs zu machen, begründet jedoch nicht schon die Zuständigkeit des KBR. Nach § 106 I ist der Wirtschaftsausschuss ausschließlich der Unternehmensebene zugeordnet. Der KBR kann deshalb keinen Wirtschaftsausschuss bilden.

Der KBR hat nach § 80 I Nr. 2 und II einen allgemeinen Auskunftsanspruch über konzernweite und unternehmensübergreifende Angelegenheiten. Er kann nach Maßgabe des § 80 III Sachverständige beauftragen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Der Konzernbetriebsrat ist nicht zuständig für Unternehmen und Betriebe **ohne Gesamt- oder Einzelbetriebsrat**. Es fehlt ihm die betriebsverfassungsrechtliche Legitimation.

Überblick über die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats:

Allgemeine Aufgaben:

- Sozialeinrichtungen
- Werkwohnungen
- Informationssysteme
- Personalwesen
- Allgemeine wirtschaftliche Angelegenheiten
- Rahmeninteressenausgleich, Rahmensozialplan

Besondere gesetzliche Zuständigkeit:

- Bildung des Europäischen Betriebsrats (EBR)
- Bestellung des Wahlvorstands in betriebsratslosen Betrieben (§ 17 Abs. 1 BetrVG)
- Bestellung des Wahlvorstands gem. §§ 1 Abs. 2, 6 Montan MitbestG

f. Konzernbetriebsvereinbarungen

Bei Konzernbetriebsvereinbarungen handelt es sich um Betriebsvereinbarungen, die der Konzernbetriebsrat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach Abs. 1 mit der Konzernleitung schließt. Sie gelten unmittelbar und zwingend für die Konzernunternehmen und ihre Arbeitnehmer unabhängig davon, ob es sich um einen Vertragskonzern oder einen faktischen Konzern handelt. Ihre Geltung erstreckt sich nur auf Betriebe und Unternehmen, für die eine originäre Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats besteht.

g. Streitigkeiten zwischen Konzernbetriebsrat und Arbeitgeber

Über die Zuständigkeit des KBR wird im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nach den §§ 2a, 80 ff. ArbGG entschieden. Örtlich zuständig ist nach § 82 S. 2 ArbGG das für den Sitz des herrschenden Unternehmens zuständige Arbeitsgericht. Ist Streitgegenstand die Wirksamkeit eines Übertragungsbeschlusses nach Abs. 2, so ist das für den Sitz des Unternehmens, bei dem der GBR gebildet ist, zuständige Arbeitsgericht zuständig. In einem Verfahren über die Wirksamkeit einer vom KBR abgeschlossenen Vereinbarung sind alle Gesamtbetriebsräte zu beteiligen.

h. Geschäftsführung des Konzernbetriebsrats

Haben sich die Gesamtbetriebsräte nach § 54 I 2 BetrVG für die Errichtung eines KBR ausgesprochen, muss der GBR des herrschenden Unternehmens bzw des nach der Zahl der wahlberechtigten AN größten Konzernunternehmens zur konstituierenden Sitzung einladen und zur Entsendung der nach § 55 zu bestimmenden Mitglieder des KBR auch die Gesamtbetriebsräte auffordern, die sich gegen die Bildung des KBR ausgesprochen haben.

Der KBR ist nach Abs. 1 iVm. § 51 III 3 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner anwesenden Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt und die teilnehmenden Mitglieder mindestens die Hälfte des Stimmengewichtes aller KBRMitglieder repräsentieren (s. § 51 Rn. 2). Der KBR fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Der absoluten Mehrheit bedarf nach Abs. 1 iVm. §§ 27 II, 28 die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf den Konzernbetriebsausschuss und andere Ausschüsse oder einzelne KBRMitglieder und nach Abs. 1 iVm. § 36 der Beschluss zum Erlass einer Geschäftsordnung (s. § 51 Rn. 2).

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden nach Abs. 1 iVm. §§ 51 II 1 und 2, 26 I in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des KBR in gleicher Weise wie beim GBR gewählt. Der beschlussfähige KBR wählt in offener oder geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Sie verlieren ihr Amt nur aus einem in ihrer Person liegenden Grund wie Amtsniederlegung, Absetzung durch oder Ausscheiden aus dem KBR. Sie scheidern aus dem KBR auch bei Ablauf ihrer Amtszeit als BR aus, selbst wenn sie wieder in den BR gewählt worden sind. Die Befugnisse des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des KBR entsprechen nach Abs. 1 iVm. §§ 26 II und 27 III denen des Vorsitzenden und des Stellvertreter des GBR.

i. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Konzernbetriebsrat/Ende der Mitgliedschaft

Mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer der Konzernunternehmen, der Arbeitgeber, der Konzernbetriebsrat oder eine im Konzern vertretene Gewerkschaft können beim Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Konzernbetriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen.

Die Mitgliedschaft im Konzernbetriebsrat endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat, durch Amtsniederlegung, durch Ausschluss aus dem Konzernbetriebsrat aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder Abberufung durch den Gesamtbetriebsrat.

Anhang: Gesetzessammlung BetrVG Gesamtbetriebsrat/Konzernbetriebsrat und
 §§ 18,19 AktG

§§ 47 - 53 BetrVG (Regelungen zum Gesamtbetriebsrat)

§ 47 BetrVG Voraussetzungen der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht

- (1) Bestehen in einem Unternehmen mehrere Betriebsräte, so ist ein Gesamtbetriebsrat zu errichten.
- (2) In den Gesamtbetriebsrat entsendet jeder Betriebsrat mit bis zu drei Mitgliedern eines seiner Mitglieder; jeder Betriebsrat mit mehr als drei Mitgliedern entsendet zwei seiner Mitglieder. Die Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Der Betriebsrat hat für jedes Mitglied des Gesamtbetriebsrats mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen und die Reihenfolge des Nachrückens festzulegen. Für die Bestellung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die Mitgliederzahl des Gesamtbetriebsrats abweichend von Absatz 2 Satz 1 geregelt werden.
- (5) Gehören nach Absatz 2 Satz 1 dem Gesamtbetriebsrat mehr als vierzig Mitglieder an und besteht keine tarifliche Regelung nach Absatz 4, so ist zwischen Gesamtbetriebsrat und Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung über die Mitgliederzahl des Gesamtbetriebsrats abzuschließen, in der bestimmt wird, dass Betriebsräte mehrerer Betriebe eines Unternehmens, die regional oder durch gleichartige Interessen miteinander verbunden sind, gemeinsam Mitglieder in den Gesamtbetriebsrat entsenden.
- (6) Kommt im Fall des Absatzes 5 eine Einigung nicht zustande, so entscheidet eine für das Gesamtunternehmen zu bildende Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Gesamtbetriebsrat.
- (7) Jedes Mitglied des Gesamtbetriebsrats hat so viele Stimmen, wie in dem Betrieb, in dem es gewählt wurde, wahlberechtigte Arbeitnehmer in der Wählerliste eingetragen sind. Entsendet der Betriebsrat mehrere Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu.
- (8) Ist ein Mitglied des Gesamtbetriebsrats für mehrere Betriebe entsandt worden, so hat es so viele Stimmen, wie in den Betrieben, für die es entsandt ist, wahlberechtigte Arbeitnehmer in den Wählerlisten eingetragen sind; sind mehrere Mitglieder entsandt worden, gilt Absatz 7 Satz 2 entsprechend.
- (9) Für Mitglieder des Gesamtbetriebsrats, die aus einem gemeinsamen Betrieb mehrerer Unternehmen entsandt worden sind, können durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung von den Absätzen 7 und 8 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 48 BetrVG Ausschluss von Gesamtbetriebsratsmitgliedern

Mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens, der Arbeitgeber, der Gesamtbetriebsrat oder eine im Unternehmen vertretene Gewerkschaft können beim Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Gesamtbetriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen.

§ 49 BetrVG Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat, durch Amtsniederlegung, durch Ausschluss aus dem Gesamtbetriebsrat auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder Abberufung durch den Betriebsrat.

§ 50 BetrVG Zuständigkeit

- (1) Der Gesamtbetriebsrat ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe betreffen und nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden können; seine Zuständigkeit erstreckt sich insoweit auch auf Betriebe ohne Betriebsrat. Er ist den einzelnen Betriebsräten nicht übergeordnet.

§ 51 BetrVG Geschäftsführung

- (1) Für den Gesamtbetriebsrat gelten § 25 Abs. 1, die §§ 26, 27 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, die §§ 30, 31, 34, 35, 36, 37 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 40 und 41 entsprechend. § 27 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetriebsausschuss aus dem Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats, dessen Stellvertreter und bei Gesamtbetriebsräten mit
 - 9 bis 16 Mitgliedern aus 3 weiteren Ausschussmitgliedern,
 - 17 bis 24 Mitgliedern aus 5 weiteren Ausschussmitgliedern,
 - 25 bis 36 Mitgliedern aus 7 weiteren Ausschussmitgliedern,
 - mehr als 36 Mitgliedern aus 9 weiteren Ausschussmitgliedern besteht.

(2) Ist ein Gesamtbetriebsrat zu errichten, so hat der Betriebsrat der Hauptverwaltung des Unternehmens oder, soweit ein solcher Betriebsrat nicht besteht, der Betriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs zu der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats einzuladen. Der Vorsitzende des einladenden Betriebsrats hat die Sitzung zu leiten, bis der Gesamtbetriebsrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat. § 29 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Beschlüsse des Gesamtbetriebsrats werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Gesamtbetriebsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt und die Teilnehmenden mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. § 33 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Auf die Beschlussfassung des Gesamtbetriebsausschusses und weiterer Ausschüsse des Gesamtbetriebsrats ist § 33 Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(5) Die Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Betriebsrats gelten entsprechend für den Gesamtbetriebsrat, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

§ 52 BetrVG Teilnahme der Gesamtschwerbehindertenvertretung

Die Gesamtschwerbehindertenvertretung (§ 97 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) kann an allen Sitzungen des Gesamtbetriebsrats beratend teilnehmen.

§ 53 BetrVG Betriebsräteversammlung

(1) Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr hat der Gesamtbetriebsrat die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Betriebsräte sowie die weiteren Mitglieder der Betriebsausschüsse zu einer Versammlung einzuberufen. Zu dieser Versammlung kann der Betriebsrat abweichend von Satz 1 aus seiner Mitte andere Mitglieder entsenden, soweit dadurch die Gesamtzahl der sich für ihn nach Satz 1 ergebenden Teilnehmer nicht überschritten wird.

(2) In der Betriebsräteversammlung hat

1. der Gesamtbetriebsrat einen Tätigkeitsbericht,
2. der Unternehmer einen Bericht über das Personal- und Sozialwesen einschließlich des Stands der Gleichstellung von Frauen und Männern im Unternehmen, der Integration der im Unternehmen beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie über Fragen des Umweltschutzes im Unternehmen, soweit dadurch nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden,

zu erstatten.

(3) Der Gesamtbetriebsrat kann die Betriebsräteversammlung in Form von Teilversammlungen durchführen. Im Übrigen gelten § 42 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2, § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 45 und 46 entsprechend.

§§ 54 – 59a BetrVG (Regelungen zum Konzernbetriebsrat)

§ 54 BetrVG Errichtung des Konzernbetriebsrats

(1) Für einen Konzern (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) kann durch Beschlüsse der einzelnen Gesamtbetriebsräte ein Konzernbetriebsrat errichtet werden. Die Errichtung erfordert die Zustimmung der Gesamtbetriebsräte der Konzernunternehmen, in denen insgesamt mehr als 50 vom Hundert der Arbeitnehmer der Konzernunternehmen beschäftigt sind.

(2) Besteht in einem Konzernunternehmen nur ein Betriebsrat, so nimmt dieser die Aufgaben eines Gesamtbetriebsrats nach den Vorschriften dieses Abschnitts wahr.

§ 55 BetrVG Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats, Stimmengewicht

(1) In den Konzernbetriebsrat entsendet jeder Gesamtbetriebsrat zwei seiner Mitglieder. Die Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Gesamtbetriebsrat hat für jedes Mitglied des Konzernbetriebsrats mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen und die Reihenfolge des Nachrückens festzulegen.

(3) Jedem Mitglied des Konzernbetriebsrats stehen die Stimmen der Mitglieder des entsendenden Gesamtbetriebsrats je zur Hälfte zu.

(4) Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung kann die Mitgliederzahl des Konzernbetriebsrats abweichend von Absatz 1 Satz 1 geregelt werden. § 47 Abs. 5 bis 9 gilt entsprechend.

§ 56 BetrVG Ausschluss von Konzernbetriebsratsmitgliedern

Mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer der Konzernunternehmen, der Arbeitgeber, der Konzernbetriebsrat oder eine im Konzern vertretene Gewerkschaft können beim Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Konzernbetriebsrat wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen.

§ 57 BetrVG Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Konzernbetriebsrat endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat, durch Amtsniederlegung, durch Ausschluss aus dem Konzernbetriebsrat aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder Abberufung durch den Gesamtbetriebsrat.

§ 58 BetrVG Zuständigkeit

(1) Der Konzernbetriebsrat ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die den Konzern oder mehrere Konzernunternehmen betreffen und nicht durch die einzelnen Gesamtbetriebsräte innerhalb ihrer Unternehmen geregelt werden können; seine Zuständigkeit erstreckt sich insoweit auch auf Unternehmen, die einen Gesamtbetriebsrat nicht gebildet haben, sowie auf Betriebe der Konzernunternehmen ohne Betriebsrat. Er ist den einzelnen Gesamtbetriebsräten nicht übergeordnet.

(2) Der Gesamtbetriebsrat kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder den Konzernbetriebsrat beauftragen, eine Angelegenheit für ihn zu behandeln. Der Gesamtbetriebsrat kann sich dabei die Entscheidungsbefugnis vorbehalten. § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 59 BetrVG Geschäftsführung

(1) Für den Konzernbetriebsrat gelten § 25 Abs. 1, die §§ 26, 27 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, die §§ 30, 31, 34, 35, 36, 37 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 40, 41 und 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(2) Ist ein Konzernbetriebsrat zu errichten, so hat der Gesamtbetriebsrat des herrschenden Unternehmens oder, soweit ein solcher Gesamtbetriebsrat nicht besteht, der Gesamtbetriebsrat des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Konzernunternehmens zu der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats einzuladen. Der Vorsitzende des einladenden Gesamtbetriebsrats hat die Sitzung zu leiten, bis der Konzernbetriebsrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat. § 29 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 59a BetrVG Teilnahme der Konzernschwerbehindertenvertretung

die Die Konzernschwerbehindertenvertretung (§ 97 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) kann an allen Sitzungen des Konzernbetriebsrats beratend teilnehmen

§§ 17 – 18 Aktiengesetz

§ 17 AktG Abhängige und herrschende Unternehmen

- (1) Abhängige Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen (herrschendes Unternehmen) unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.
- (2) Von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen wird vermutet, daß es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.

§ 18 AktG Konzern und Konzernunternehmen

- (1) Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Unternehmen, zwischen denen ein Beherrschungsvertrag (§ 291) besteht oder von denen das eine in das andere eingliedert ist (§ 319), sind als unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt anzusehen. Von einem abhängigen Unternehmen wird vermutet, daß es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet.
- (2) Sind rechtlich selbständige Unternehmen, ohne daß das eine Unternehmen von dem anderen abhängig ist, unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt, so bilden sie auch einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.